

Antragsteller/-in:

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch
-Ordnungsamt-
Bahnhofstr. 18
91315 Höchststadt

Fax: 09193/629-55
E-Mail: jan.heller@vg-hoechstadt.de

Gilt für:

- Gemeinde Gremsdorf
- Markt Lonnerstadt
- Markt Mühlhausen
- Markt Vestenbergsgreuth

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

- Sonnwendfeuer Johannisfeuer Osterfeuer Sonstiges *

Datum der Veranstaltung:

Uhrzeit des Abbrennens von/bis:

Veranstaltungsort (Straße, Haus-Nr.):

Anlass, Begründung:

Verantwortlicher während der Veranstaltung:

Vorname, Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. _____

Sonstige Angaben *:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Merkblatt

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sollen frühzeitig, spätestens **eine Woche vorher** bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch angezeigt werden. Im Falle eines Feuerwehreinsatzes aufgrund des Nichtanzeigens eines Brauchtumsfeuers kann der Verantwortliche zum Kostenersatz gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG herangezogen werden.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur, außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze, ist mehr als ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB) und sonstige Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen), von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Metern von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer, zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen, imprägnierten oder behandelten Hölzern (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbeln und Altölen als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildelebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildelebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Bei Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
8. Ausreichende Löschmittel sind stets vorzuhalten.
9. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen durch Funkenflug verhindert wird.
10. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden (vgl. § 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB, § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff. des Strafgesetzbuches – StGB).

Im Übrigen sind die weiteren Normen in der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten.